

Budgetierungsrichtlinie

der

Stadt Bad Lauterberg im Harz



Inhaltsverzeichnis

1	Begriff des Budgets / Budgetierung	2
2	Budgetbereiche	2
3	Zielsetzung	2
4	Inhalt der Budgets	2
5	Budgetkompetenz	3
6	Budgetbewirtschaftung	3
7	Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets	3
8	Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln	4
9	Berichtswesen	4
10	Feststellung des übertragbaren Ergebnisses	5
11	Gültigkeit	5

Anlage: Budgetplan

1. Begriff des Budgets/Budgetierung

Nach § 4 (3) GemHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget).

Ein Budget umfasst die Mittel, die einer organisatorischen Einheit für einen bestimmten Zeitraum zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur eigenen Verantwortung durch eine verbindliche Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Unter Budgetierung versteht man die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.

Die Haushalte basieren auf Vergangenheitswerten (Input – Budgetierung).

Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung wird nach Vorliegen der notwendigen Daten in kommenden Jahren der Haushalt auf Grund des geplanten "Produktvolumens" ermittelt (Output – Budgetierung).

2. Budgetbereiche

Im Rahmen der Budgetierung werden die Haushaltsmittel auf Budgets verteilt, denen wiederum Produkte zugeordnet werden. Die gebildeten Budgetbereiche sind im Budgetplan enthalten, der als Anlage beigefügt ist.

3. Zielsetzung

Ziele der Budgetierung sind insbesondere

- ☞ Stärkung der Eigenverantwortung und Kompetenz der budgetierten Bereiche
- ☞ Erhöhung der Entscheidungsspielräume
- ☞ Motivation zu effektiverem und wirtschaftlicherem Handeln

4. Inhalt der Budgets

Jedes Budget beinhaltet die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen und Erträge. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind nicht in den Budgets enthalten und unterliegen nicht dieser Richtlinie.

Die Personalaufwendungen und -erträge, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, die internen Leistungsverrechnungen (ILV) sowie die Erträge und Aufwendungen aus Sonderposten und Abschreibungen sind nicht in die Budgetierung einbezogen. Sie werden als Querschnittsbudget vom jeweiligen Sachgebiet verwaltet und unterliegen nicht dieser Richtlinie.

Die Erträge und Aufwendungen des Teilhaushaltes 1, Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft - unterliegen als Grundstock des Gesamthaushaltes nicht dieser Richtlinie und werden vom Sachgebiet Finanzen verwaltet.

5. Budgetkompetenz

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz trägt die politische Endverantwortung. Ihm obliegt somit das oberste Budgetrecht. Er entscheidet im Rahmen der Beratungen über die tatsächliche Budgetplanung und Budgetverteilung. Der Rat der Stadt kann durch einen Nachtrag die politischen Prioritäten ändern.

Der Verwaltungsleitung obliegt die Gesamtverantwortung für den Haushalt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs und für die Umsetzung der politischen Ziele. Die Verwaltungsleitung kann während eines Haushaltsjahres Budgeteingriffe durchführen (z. B. haushaltswirtschaftliche Sperren), wenn negative Entwicklungen den Haushaltsausgleich gefährden.

6. Budgetbewirtschaftung

Im Einvernehmen mit den Teilhaushaltverantwortlichen wurden für die in ihrem Bereich bestehenden Produkte Budgets gebildet. Die Gesamtverantwortung für die einem Teilhaushalt zugeordneten Budgets (Budgetverantwortung) und deren Einhaltung obliegt den jeweils zuständigen Teilhaushaltverantwortlichen.

Die Budgetverantwortlichen bewirtschaften die Budgets innerhalb des vorgegebenen finanziellen Rahmens in eigener Verantwortung. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung (Produktverantwortung) innerhalb eines Budgets ergibt sich aus den Verzeichnissen des Budgetplans.

Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgets führen können, sind rechtzeitig von den Budgetverantwortlichen zu analysieren. Gegenmaßnahmen, wie die Prüfung aller Einsparmöglichkeiten oder Einnahmeverbesserungen, sind unverzüglich einzuleiten und dem Sachgebiet Finanzen zu melden. Greifen die Gegenmaßnahmen nicht bzw. ist eine Budgetüberschreitung nicht mehr auszuschließen, ist das Sachgebiet Finanzen unverzüglich zu unterrichten.

Die Budgetverantwortlichen haben die Einhaltung des jeweiligen Budgets grundsätzlich sicherzustellen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich anzugeben und anderweitige Deckungsvorschläge zu erarbeiten. Diese sind anschließend mit dem Sachgebiet Finanzen abzustimmen.

7. Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets

Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

In Abstimmung mit dem Sachgebiet Finanzen können Mehrerträge innerhalb eines Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Mindererträge bei einzelnen Haushaltsansätzen müssen durch Verringerung von Aufwendungen innerhalb des Budgets ausgeglichen werden.

8. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltssituation ist bei der Übertragung ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe für die Übertragung sind grundsätzlich anzugeben.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen und Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen am Ende des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Budget abzudecken.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets im Ergebnishaushalt dürfen für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets verwendet werden. Auf Antrag können nicht verwendete Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Zahlungswirksame Mehraufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen und belasten das Budget des Folgejahres.

Die Rückzahlung von Budgetüberschreitungen kann auf Weisung des Bürgermeisters auch auf maximal drei Jahre gestreckt werden. Dies muss jedoch im Einzelfall begründet werden.

9. Berichtswesen

Die Steuerung der Budgets erfolgt durch ein regelmäßiges Berichtswesen. Jeder Teilhaushaltverantwortliche (Budgetverantwortliche) erstellt unterjährige Berichte jeweils zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres. Bei wesentlichen Veränderungen hat der Budgetverantwortliche unverzüglich auch außerhalb des Turnus zu berichten.

Die Berichte müssen neben der Darstellung der Ziele und deren Erreichung eine Aussage zur Einhaltung des Budgets enthalten. Bei erkennbaren Budgetrisiken sind Vorschläge zur Gegensteuerung aufzunehmen. Die Berichte sind dem SG Finanzen vorzulegen.

Zum Ende des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschlussbericht mit einer Bewertung der Handlungs- und Finanzziele bis zum 31. Januar jeden Jahres zu erstellen.

Das Sachgebiet Finanzen wird ein systematisches und standardisiertes Berichtswesen entwickeln. Ziel ist eine möglichst einheitliche und übersichtliche Darstellung der erforderlichen Steuerungsinformationen.

Aus den Berichten erstellt das Sachgebiet Finanzen in komprimierter Form Zwischen- und Abschlussberichte für den Bürgermeister und die Politik, welche um Informationen zur allgemeinen Finanzwirtschaft ergänzt werden. Dabei sind Unsicherheiten bei den Prognosewerten zu verdeutlichen. Soweit erforderlich werden Einzelberichte beigelegt.

10. Feststellung des übertragbaren Ergebnisses

Im Rahmen des Abschlussberichtes stellen die Teilhaushaltverantwortlichen die Ergebnisse dar. Die Abweichungen und deren Beeinflussung durch die Verantwortlichen sind zu begründen. Das Sachgebiet Finanzen bewertet und kommentiert die getroffenen Feststellungen und unterbreitet einen Vorschlag zur Höhe des übertragbaren Ergebnisses. Weicht der Vorschlag des Sachgebietes Finanzen von dem der Teilhaushaltverantwortlichen ab, so ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Dem Bürgermeister obliegt die endgültige Budgetfeststellung und damit die Festsetzung der Höhe des jeweils übertragbaren Ergebnisses (Höhe des Bonus/Malus je Budget).

11. Gültigkeit

Diese Budgetierungsrichtlinie tritt ab dem 02.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Budgetierungsrichtlinie vom 10.09.2008 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 02.01.2015



(Dr. Gans)
Bürgermeister